

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Wynenthalbahn.

(Vom 30. Mai 1879.)

Tit. I

Mit Bezug auf die vom Kanton Aargau am 28. Februar 1872 (Eisenbahnaktensammlung Bd. VII, S. 707) dem Komite für eine Wynenthalbahn ertheilte und am 12. Juni gleichen Jahres (Bd. VII, S. 718) von der zuständigen Bundesbehörde genehmigte Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aarau über Kulm und Reinach bis an die Kantonsgrenze bei Menziken und von Reinach nach Beinwyl, eventuell bis an die Kantonsgrenze, hat eine Erstreckung der für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten angesetzten Fristen schon fünf Mal, das letzte Mal am 22. Juni 1877 mit Bestimmung des Endtermins der Fristen auf den 12. Juni 1879 stattgefunden (Eisenbahnaktensammlung n. F., Bd. IV, S. 231).

Im Namen des Komite bittet Herr A. Zschokke in Gontenschweil um nochmalige Fristverlängerung, und zwar bis zum 12. Juni 1882. Die Hoffnung, das schon zur Zeit des im Jahr 1877 zur Behandlung gekommenen Fristerstreckungsgesuchs ausgearbeitet vorgelegene Projekt seither zur Ausführung zu bringen, habe sich nicht verwirklicht. Die Verwaltungen der Nordost- und der Centralbahn, die früher vertraglich zur Mitwirkung beim Bau sich verpflichtet haben, lehnten es angesichts ihrer eigenen, finanziell

bedrängten Lage ab, sich zur Zeit weiter einzulassen, und auch die Nationalbahn, auf welche eine Zeit lang das Vertrauen des Wynenthales stand, konnte ihren guten Willen für das Unternehmen der Wynenthalbahn nicht zur Bestätigung bringen.

Ohne fremde Hilfe werde die zunächst interessirte Thalschaft dieses Unternehmen kaum zur Ausführung bringen, obschon dieselbe von der schweren Geschäftskrisis der letzten Jahre weniger hart mitgenommen worden sei, als andere Gegenden. Es gebe sich dieselbe aber der Hoffnung hin, daß inner der zu erstreckenden Frist nicht allein die Geschäftslage im Allgemeinen sich bessern, sondern auch die finanziellen Kräfte der Nordost- und der Centralbahn wieder erstarken und diese sich dann neuerdings zur Mitwirkung hinsichtlich der Beschaffung der nöthigen Mittel herbeilassen werden.

Auch hätten zwar die peinlichen Erfahrungen, welche während der zunächst hinter uns liegenden Jahre im Gebiet des Eisenbahnwesens speziell gemacht worden seien, übertriebene Erwartungen von dem neuen Verkehrsmittel auf ein gerechtes Maß zurückgeführt; aber die ruhigere Beurtheilung der Verhältnisse habe auch die Ueberzeugung gefestiget, daß eine Schienenverbindung mit einer größern Verkehrslinie unerläßliche Lebensbedingung für Industrie und Landwirthschaft des Wynenthales seien. Ferner sei das hinsichtlich Leichtigkeit und Wohlfeilheit des Baues und der Rentabilität einer Wynenthalbahn besonders günstig lautende Gutachten eines anerkannten Fachmannes, des Herrn Nationalrath Dietler nie irgendwie beanstandet worden und gelte dasselbe noch in seinem vollen Umfange.

Die Regierung des Kantons Aargau befürwortet die Genehmigung des Fristerstreckungsgesuches aufs lebhafteste; sie fügt ihrer Empfehlung bei, daß damit irgend welche Rechte Dritter gar nicht in Gefahr kommen, und erinnert daran, daß durch das bekannte Baumoratorium zu Gunsten der Nordostbahn einer Reihe von Bahnprojekten Fristverlängerung bis auf acht Jahre gewährt worden sei.

Mit den Verhältnissen, welche zu dem eben erwähnten Baumoratorium und den damit in Verbindung stehenden Fristverlängerungen geführt haben, sind nun zwar die Umstände, unter denen das Projekt der Wynenthalbahn steht, nicht zu vergleichen; man bewilligte jene Fristverlängerungen, damit privatrechtliche Verpflichtungen aufrecht erhalten werden können, welche die Nordostbahn zu Gunsten der betreffenden Unternehmungen eingegangen hatte. Bei der Wynenthalbahn sind die Akten in dieser Richtung

frei; und wenn es richtig sein sollte, daß dieselbe nur mit finanzieller Hilfe von Nordost- und Centralbahn gebaut werden könnte, so dürften in der Geschichte des von der h. Regierung des Kantons Aargau angerufenen Baumoratoriums ziemlich sichere Anhaltspunkte dafür liegen, daß auf eine solche Hilfe während der nächsten drei Jahre nicht zu zählen ist. Auch vermögen wir die Interessen nicht einzusehen, welche aus einem zeitweiligen Verzicht auf die Konzession der Wynenthalbahn zu Schaden kommen könnten; unterliegt es ja nach der Eisenbahngesetzgebung und nach der Praxis der Bundesbehörden keinem Zweifel, daß dieselbe in jedem Augenblick wieder erhältlich gemacht werden könnte, wenn eine wirkliche Ausführung des Unternehmens wahrscheinlich zu machen wäre.

Indessen sehen wir auf der andern Seite auch nicht ein, warum wir nicht doch das Gesuch des Komite Ihnen mit dem Antrag auf Genehmigung vorlegen sollten. Wirkliche oder auch nur vermeintliche Interessen werden dadurch in der That nicht bedroht, und es ist nicht zu leugnen, daß, wenn man diese Angelegenheit auch nicht neben das Baumoratorium der Nordostbahn stellen kann, das Komite vielleicht mit besserem Rechte auf andere Vorgänge sich berufen könnte, die übrigens alle wieder auf ihren besondern Voraussetzungen stehen. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß bis am 12. Juni 1882 ein finanziell annehmbarer Konzessionsbewerber sich zeigen sollte, schlagen wir vorsichtshalber den üblichen Vorbehalt des Eintrittrechtes des letzteren vor.

Indem wir Ihnen demgemäß den nachstehenden Beschlußentwurf zur Annahme empfehlen, beehren wir uns, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 30. Mai 1879.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hammer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Wynenthalbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) eines durch Vermittlung der aargauischen Regierung eingelangten Gesuchs des Komite für eine Wynenthalbahn vom 10. Mai 1879;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 30. Mai 1879,

b e s c h l i e ß t :

1. Die im Art. 3 des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juni 1872, betreffend die am 28. Februar 1872 vom Kanton Aargau ertheilte Konzession für eine Eisenbahn von Aarau über Kulm und Reinach bis an die Kantonsgrenze bei Menziken und von Reinach nach Beinwyl, eventuell bis an die Kantonsgrenze*), festgesetzte und durch Bundesbeschluß vom 25. Juli 1872, sowie durch Bundesrathsbeschlüsse vom 27. März 1874, 21. April 1875 und 26. Mai 1876 und durch Bundesbeschluß vom 22. Juni 1877**) erstreckte Frist für die Leistung des Finanzausweises und den Beginn der Erdarbeiten wird abermals, und zwar bis zum 12. Juni 1882 verlängert.

2. Wenn vor dem Beginn der Bauausführung die Konzession von dritter Hand verlangt würde, die bessere Garantien für deren Ausführung bietet, so behält sich die Bundesversammlung vor, auch vor Ablauf dieser Frist die Konzession zurückzuziehen und der neu gebildeten Gesellschaft zu übertragen, sofern die Konzessionäre inner einer dannzumal festzusetzenden Frist nicht die gleichen Garantien geben.

3. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

*) Siehe Eisenbahnaktensammlung Bd. VII, Seite 706 und 718.

**) Siehe Eisenbahnaktensammlung n. F., Bd. I, S. 79; Bd. II, S. 98; Bd. III, S. 75; Bd. IV, S. 25 und 231.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
das Begnadigungsgesuch des Franz Bucheli, von
Schwarzenberg, wohnhaft in Horw, Kts. Luzern.

(Vom 30. Mai 1879.)

Tit.!

Franz Bucheli von Schwarzenberg, wohnhaft in Horw, 26 Jahre alt, verheirathet, Vater von zwei Kindern, Schuhmacher, gew. Wachtmeister in der Rekrutenschule Nr. 2 der IV. Division, wurde vom Kriegsgerichte dieser Division unterm 15. Juni 1878 auf den Wahrspruch der Geschwornen wegen Diebstahls, in Anwendung der Art. 131 und 132 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidg. Truppen, verurtheilt zu 18 Monaten Zuchthaus, zur Kassation, zur Entsezung von seinem Grade, zum Verlust des Aktivbürgerrechts auf die Dauer von sechs Jahren, zum Ersaz von Fr. 50 an den Bestohlenen und zu den Prozeßkosten.

Wachtmeister Franz v. Sonnenberg hatte nämlich zur Anzeige gebracht, daß ihm Mittwoch den 15. Mai, Abends, in der Kaserne, Zimmer Nr. 13, ein Portemonnaie mit zirka Fr. 50 Inhalt entwendet worden sei. Wachtmeister Franz Bucheli, welcher mit dem Damnifikaten das Zimmer theilte, wurde verdächtig, weil er am Tage vor dem Diebstahl geäußert hatte, daß er kein Geld habe, während er am Tage nach dem Diebstahl Urlaub nahm und beim Gemeindeammann in Horw eine betriebene Miethzinsschuld im Be-

Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend Fristverlängerung für die Wynenthalbahn.(Vom 30.Mai 1879.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1879
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1879
Date	
Data	
Seite	892-896
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 358

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.